

Dienstanweisung für Kirchenkreisjugendwartinnen

Die Kirchenkreisjugendwartin nimmt im Rahmen ihres besonderen Dienstauftrages an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens teil. Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der geltenden landeskirchlichen Ordnung, insbesondere nach der Kirchenverfassung (KVerf), der Kirchengemeindeordnung (KGO), der Kirchenkreisordnung (KKO), dem Mitarbeitendengesetz (MG), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und der Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (OEJ).

Der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises in erlässt für die Kreisjugendwartin folgende Dienstanweisung:

I. Allgemeiner Teil

1. Auftrag

Die Kreisjugendwartin ist im Kirchenkreisjugenddienst mit einem Stellenanteil von ... % und nach Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand mit einem Stellenanteil von ... % *) in der Region / dem Projekt*) tätig.

2. Verschwiegenheit, Seelsorgegeheimnis und Datenschutz

- 2.1 Über alle Angelegenheiten, die der Kreisjugendwartin in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat sie Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
- 2.2 Die Kreisjugendwartin nimmt Aufgaben der Seelsorge wahr und unterliegt insoweit der Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit nach § 10 Mitarbeitendengesetz und § 8 Dienstvertragsordnung. Ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht nach staatlichen Bestimmungen entspricht, ist damit nicht verbunden.
- 2.3 Das Datenschutzgeheimnis nach dem Kirchengesetz über Datenschutz nach § 26 DSG-EKD in der jeweiligen Fassung ist verpflichtend.

3. Nebentätigkeiten und Zweitbeschäftigung

- 3.1 Die Übernahme von Nebentätigkeiten richtet sich nach § 3 Abs. 4 TV-L.
- 3.2 Die Kreisjugendwartin steht in einem weiteren kirchlichen Dienstverhältnis bei im Umfang von ... *).

4. Dienstaufsicht, Fachaufsicht und Fachberatung

- 4.1 Die Dienstaufsicht führt - unbeschadet der Aufsicht durch die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Artikel 38 KVerf - der Kirchenkreisvorstand (§ 44 Abs. 2 Satz 1 KKO).
- 4.2 Die laufende Dienstaufsicht nimmt die Superintendentin oder der Superintendent wahr. Die laufende Dienstaufsicht umfasst insbesondere:
 - Genehmigung von Erholungs- und Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung,
 - Anzeige und Nachweis von Arbeitsunfähigkeit,
 - Meldung von Dienstunfällen,
 - Genehmigung von Dienstreisen,

*) unzutreffendes löschen

- Genehmigung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
-

4.3 Die Fachaufsicht ist in der "Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte" geregelt. Für Fachberatung steht das Landesjugendpfarramt der Landeskirche zur Verfügung.

5. Zusammenarbeit

- 5.1 Die Kreisjugendwartin übt ihren Dienst nach den vom Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen selbständig aus (§ 43 KKO).
- 5.2 Sie hat mit dem Kirchenkreisjugendkonvent, der Kreisjugendpastorin oder dem Kreisjugendpastor, ggfs. den Diakonen*innen im Kreisjugenddienst, den Pfarrämtern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammenzuarbeiten. Die Kreisjugendwartin ist verpflichtet, Arbeitsvorhaben mit den daran Beteiligten gemeinsam zu planen und durchzuführen.
- 5.3 Sie nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil (§ 46a Abs. 2 KKO). Die Teilnahme ist verbindlich.
- 5.4 Zu Fragen ihres Arbeitsgebietes nimmt die Kreisjugendwartin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes, bzw. an den Sitzungen in der Region*) teil.
- 5.5 Die Kreisjugendwartin ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich in einer Sitzung (§ 46a Abs. 2 KKO) über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten.
- 5.6 Die Kreisjugendwartin hat das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art im Kirchenkreisvorstand selbst zu vertreten. Sie kann nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin ihres Vertrauens mitbringen (§ 46 KKO).

6. Fachtagungen, Gremienarbeit und Konferenzen

- 6.1 Zur Teilnahme an der Landesfachkonferenz der Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte gemäß § 5 der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte ist die Kreisjugendwartin verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an der jährlichen Sprengelkonferenz der Diakone und Diakoninnen.
- 6.2 An der berufsgruppenbezogenen Arbeitsgruppe des Kirchenkreises nimmt die Kreisjugendwartin teil (§ 61 KKO). Er kann im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an übergemeindlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen.
- 6.3 Die Teilnahme an den Zusammenkünften des Pfarrkonventes (Kirchenkreiskonferenz, Pfarrkonferenz) richtet sich nach der Konventsordnung (§ 5 Abs. 2 und 3).
- 6.4 Die Berufung zur Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Ausschüssen kann die Kreisjugendwartin mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes annehmen.
- 6.5 Im Übrigen richtet sich die Arbeitsbefreiung nach § 23 DienstVO.

7. Dienstsitz, Dienstfahrten und Arbeitsmittel

- 7.1 Dienstsitz der Kreisjugendwartin ist der Kirchenkreisjugenddienst in
- Zur Ausübung seiner Tätigkeit werden folgende Räume
- a) als Büroraum und
 - b) als Lagerraum für Material
- sowie die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Dienstreisen sind nach den Reisekostenbestimmungen zu beantragen und entsprechend abzurechnen.

*) unzutreffendes löschen

8. Finanzen

- 8.1 Der Kreisjugendwartin obliegen für den Kirchenkreisjugenddienst die Mittelbewirtschaftung nach den Vorgaben des Kirchenkreisvorstandes sowie die ordnungsgemäße Abrechnung.
- 8.2 Ihr kann die Verwaltung einer Zahlstelle übertragen werden.
- 8.3 Die Kreisjugendwartin soll für die Aufstellung des Haushaltsplanes den Bedarf für den Kirchenkreisjugenddienst anmelden.

9. Fortbildung

Die Kreisjugendwartin übernimmt mit der Verantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Sie ist verpflichtet, an Fortbildungskursen und Lehrgängen teilzunehmen. Sie spricht ihre geplanten Fortbildungen rechtzeitig mit dem Anstellungsträger ab. Die Genehmigung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

10. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach § 22 DienstVO. Die Kreisjugendwartin soll ihren Erholungsurlaub so planen, dass einerseits dem Arbeitsauftrag Rechnung getragen, andererseits ein zusammenhängender Urlaub von mindestens zwei Wochen, bei schulpflichtigen Kindern während der Ferien, ermöglicht wird.

11. Freizeitausgleich

Die Zeit, in der die Kreisjugendwartin durch Freizeitmaßnahmen in Ausübung ihres Dienstes beansprucht ist, wird auf den jährlichen Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Freizeitausgleich richtet sich nach Anlage 8 der DienstVO.

12. Vertretung

Der Kirchenkreisvorstand regelt die Vertretung in den Fällen der Abwesenheit der Kreisjugendwartin.

II. Besonderer Teil

13. Aufgabenbereiche

Der Kreisjugendwartin werden folgende Aufgaben übertragen:

- 13.1 Sie übernimmt die Geschäftsführung für die Evangelische Jugend im Kirchenkreis.
- 13.2 Sie ist federführend für den Prozess der Konzeptentwicklung und dessen kontinuierlicher Fortschreibung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis verantwortlich.
- 13.3 Sie ist für die Gewinnung, Sammlung, Schulung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, insbesondere für die Planung und Leitung von Jugendgruppenleiterlehrgängen.
- 13.4 Sie berät die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreise in den Kirchengemeinden und gibt Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 13.5 Sie koordiniert und veranstaltet Maßnahmen und Gottesdienste im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Kirchenkreisebene.
- 13.6 Sie wirkt als Seelsorgerin und Beraterin junger Menschen.
- 13.7 Sie verantwortet und leitet die regelmäßige Dienstbesprechung im Kreisjugenddienst.
- 13.8 In Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpastorin oder dem Kreisjugendpastor und dem Kirchenkreisjugendkonvent führt sie die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis und die Pastorinnen

*) unzutreffendes löschen

und Pastoren – soweit sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind – zusammen und berät sie gemäß der OEJ.

- 13.9 Sie arbeitet mit den anderen kirchlichen Jugendverbänden im Sprengel zusammen und hält Verbindung zum Landesjugendpfarramt im Haus kirchlicher Dienste. Sie arbeitet bei landeskirchenweiten Projekten und Maßnahmen mit.
- 13.10 Sie hält Kontakt zu anderen Jugendverbänden und zur öffentlichen Jugendpflege.
- 13.11 Die Kreisjugendwartin berät, begleitet und unterstützt den Kirchenkreisjugendkonvent. Sie trägt Sorge, dass die Evangelische Jugend in Jugendringen und im Jugendhilfeausschuss vertreten ist.
- 13.12 Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis verantwortlich.
- 13.13 Ferner überträgt der Kirchenkreisvorstand der Kreisjugendwartin folgende Aufgaben:

.....

Die Kreisjugendwartin kann in Einzelfällen verpflichtet werden, in übergemeindlichen / überregionalen *) Arbeitsbereichen mitzuwirken. Sie ist vorher zu hören.

14. Jahresgespräch

Das Jahresgespräch mit der Kreisjugendwartin führt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

15. Änderungen

Die Kreisjugendwartin hat Anspruch, dass die in Nr. 12 genannten Aufgabenbereiche spätestens nach drei Jahren überprüft und ggf. angepasst werden.

16. Zusätzliche Regelungen

.....

Der Kirchenkreisvorstand (...Name...) *):

..... , den

(Unterschrift der / des Vorsitzenden)

(L.S.)

(Weiteres Mitglied)

Zur Kenntnis genommen:

..... , den

(Unterschrift der Mitarbeiterin)

*) unzutreffendes löschen

Mit vorstehender Dienstanweisung einverstanden.

Hannover, den

Das Landeskirchenamt

Im Auftrage: